

[REDACTED]
-per E-Mail-

12. Dezember 2024

**Separate psychotherapeutische Bedarfsplanung für Kinder und Jugendliche
[Nr. 12 b) GVSG-E ad Änderung/Einfügung § 101 Absatz 4a SGB V]**

[REDACTED]

mit Blick auf die derzeit in Beratung befindliche Frage, welche gesetzlichen Einzelregelungen der Bundestag in gemeinsamer Verantwortung noch beschließen kann, erlauben wir uns, folgendes Anliegen an Sie heranzutragen. Der Entwurf des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG-E) sieht eine separate Bedarfsplanung für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor. Ziel ist, damit eine wohnortnahe Versorgung gerade im ländlichen Raum sicherzustellen. Denn es fehlen teils Psychotherapieplätze, um erkrankte junge Menschen adäquat und ohne enorme Wartezeit zu behandeln. Der Bedarf steigt. Ein Beispiel: Die Zahl depressiver Störungen bei 5- bis 24-Jährigen hat binnen fünf Jahren um 30 Prozent zugenommen. Unbehandelte psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter haben gravierende Langzeitfolgen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, eine Verabschiedung dieser Einzelregelung noch in dieser Wahlperiode, etwa per „Omnibusgesetz“, zu prüfen. Zu diesem Punkt gibt es u. W. einen breiten fraktionsübergreifenden Konsens. Auch die Unparteiischen des Gemeinsamen Bundesausschusses unterstützen diese Änderung. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass Deutschland hier nicht unnötig Zeit verliert, sondern im Sinne der Betroffenen gemeinsam handelt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung Berücksichtigung findet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Benecke